

## **Zur Nutzung von Musik in Auftragsproduktionen für Film und Video**

### **Wenn Sie es genauer wissen möchten**

#### **Nutzungsrechte bei Auftragsproduktionen für Film und Video**

Bei jeder Film- oder Videoproduktion muss mit einer Vielzahl von Rechten umgegangen werden. Einige davon lassen sich abtreten oder lizenzieren, andere gehören dem jeweiligen Urheber und sind nicht veräusserbar. Im allgemeinen werden die übertragbaren oder lizenzierbaren Rechte unter dem Sammelbegriff «Nutzungs-» oder «Verwendungsrechte» zusammengefasst. Dies sind die für den Werbeauftraggeber relevanten Rechte.

#### **Spezielle gesetzliche Regelung bei den Nutzungsrechten von Musik**

Während sich die Nutzungsrechte an der *Bildspur* in einem Vertrag mit dem jeweiligen Filmproduzenten abschliessend regeln lassen, unterliegt ein Teil der Nutzungsrechte an der *Tonspur* (namentlich die Nutzungsrechte an der verwendeten Musik) zwingenden Bestimmungen, wonach die Urheber (Komponisten/Autoren) die Auswertung einer Verwertungsgesellschaft wie der SUISA übertragen.

Praktisch alle bekannten und führenden Komponisten lassen ihre Werke auswerten und sind der SUISA oder einer ihrer Schwesterngesellschaften im Ausland angeschlossen. Das System der Verwertungsgesellschaften garantiert Rechtssicherheit, schützt die künstlerische Unabhängigkeit der Komponisten und sorgt weltweit für eine vielfältige Musikszene.

-----  
*Die filmische Nutzung musikalischer Werke kann der Auftraggeber nicht ausschliesslich in einem bilateralen Vertrag mit den Urhebern regeln, sondern muss sie **über die SUISA abwickeln.***  
-----

#### **Die Rolle der SUISA**

Die SUISA ist eine Non-Profit-Organisation. Sie zieht über den Weg der gesetzlich vorgesehenen Verwertung die geschuldeten Gelder ein und lässt sie den Urhebern und Musikverlegern – über einen vordefinierten Schlüssel – zukommen. Einen kleinen Teil der Gelder behält sie für ihre Administrativkosten ein.

#### **Welche Werke müssen angemeldet werden?**

Alle in der Schweiz und/oder für den Schweizer Markt realisierten Auftragsproduktionen für Film und Video müssen bei der SUISA angemeldet werden. Auch Filme, die keine oder nicht von der SUISA verwertete Musik enthalten, müssen in der Regel angemeldet werden, insbesondere im Falle von Werbespots, da die SUISA-Nummer als Registrierungsnummer für die Sendeanstalten dient.

Für die Einreichung der Anmeldungen bei der SUISA sind die Auftraggeber zuständig, weil sie im urheberrechtlichen Sinne die Nutzer der musikalischen Werke sind. Das Ausfüllen der SUISA-Formulare kann jedoch an eine Werbeagentur oder den Filmproduzenten delegiert werden.

#### **Erwerb von Musikrechten, Abwicklung und Handling**

Wie bei der Verwendung von Musik in Auftragsproduktionen für Film und Video vorzugehen ist, wird detailliert auf der Rückseite dieses Merkblattes beschrieben.

Auskunft gibt auch die SUISA direkt (Kontakt unten).

Im Zuge des Wandels in der Mediennutzung hin zum Internet hat die SUISA das Procedere und die auszufüllenden Formulare vereinfacht. Bei neuen Auftragsproduktionen für Film und Video können in den meisten Fällen die benötigten Rechte für die Musik über ein Online-Formular erworben werden. Bei bestehenden Filmen können unentgeltliche Online-Nutzungen ebenfalls vereinfacht nach den Lizenzbedingungen Video on Demand abgegolten werden.

## Kontakt SUISA

T: +41 21 614 32 37

filmproduction@suisa.ch

## Erwerb von Musikrechten für Filmproduktionen

Um Musik in Filmen oder Videos zu verwenden, werden die Rechte von drei Seiten benötigt:

- Urheber (Komponisten und ggf. Textautoren)
- Interpreten (Sänger und Instrumentalisten)
- Produzent der Tonaufnahme

Die Interpreten- und ggf. Produzenten-Rechte können direkt von den Mitwirkenden erworben werden, wenn die Musik eigens für den Film eingespielt und aufgenommen wird. Bei Verwendung vorbestehender Aufnahmen (z.B. Tonträger aus dem Handel), wird für diese Rechte eine sogenannte «Master Use License» vom Tonträger-Label erworben.

Bei den Urheberrechten ist zu unterscheiden: Das Recht, die Musik mit dem Film zu verbinden (das sog. «Synchronisationsrecht») verbleibt regelmässig beim Urheber bzw. seinem Verlag. Die Nutzungs- oder Verwendungsrechte für alle weiteren Nutzungen des Films mit der Musik (z.B. Vervielfältigung, Sendung, Online-Rechte, öffentliche Wiedergabe) werden durch die SUISA wahrgenommen.

Daraus ergeben sich folgende typischen Fälle für den Erwerb und die Abgeltung der erforderlichen Rechte:

<b>A: Komponist gehört einer Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) an</b>
<p><b>A.1. Musik wird eigens für den Film komponiert und eingespielt</b> (Komponist ist Mitglied einer Verwertungsgesellschaft)</p> <p><i>a) Vertrag mit dem Komponisten; dieser umfasst den Arbeitsaufwand für Komposition, ggf. Einspielung und Aufnahme der Musik; ggf. die Rechte an Interpretation und Produktion; sowie das Synchronisationsrecht («Synch License»).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Honorar</li> <li>• oft wiederkehrende Nutzungs-Fees (z.B. jährlich, nach Nutzungsumfang usw.)</li> </ul> <p><i>b) SUISA-Meldung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SUISA Vergütung Produktion (Tarif VN; eingeschränkte Verwendungen online, DVD, Messen können eingeschlossen werden)</li> <li>• SUISA Vergütung alle weiteren Verwendungen (Sendung; DVD, Online; Vorführung) jeweils nach Tarif oder Lizenzbedingungen VOD</li> </ul> <p><i>(c) Verträge mit Interpreten, evtl. Tonträgerproduzenten, falls nicht vom Komponisten abgedeckt</i></p>
<p><b>A.2. Bestehende Musik wird lizenziert, aber neu eingespielt</b> (Komponist ist Mitglied einer Verwertungsgesellschaft)</p> <p><i>a) Synch License vom Verlag (manchmal: vom Komponisten)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basis-Lizenzgebühr</li> <li>• ggf. weitere Lizenzzahlungen (jährlich, nach Nutzungsumfang usw.)</li> </ul> <p><i>b) SUISA-Meldung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SUISA Entschädigung Produktion (Tarif VN; wie 1.)</li> <li>• SUISA Entschädigungen alle weiteren Verwendungen (wie 1.)</li> </ul> <p><i>c) Verträge mit Interpreten, evtl. Tonträgerproduzenten (wie 1.)</i></p>

<p><b>A.3. Ein bestehender Tonträger mit bestehender Musik wird verwendet</b> (Komponist ist Mitglied einer Verwertungsgesellschaft)</p> <p>a) Lizenz vom Verlag; diese umfasst das Synch-Right («Synch License»; wie 2.)</p> <p>b) SUISA-Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SUISA Vergütung Produktion (Tarif VN; wie 1./2.)</li> <li>• SUISA Vergütung alle weiteren Verwendungen (wie 1./2.)</li> </ul> <p>c) Master Use License vom Tonträger-Label</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basis-Lizenzgebühr</li> <li>• ggf. weitere Lizenzzahlungen (jährlich, nach Nutzungsumfang usw.)</li> </ul>
<p><b>A.4. Mood-Musik aus SUISA-Katalog wird verwendet (= SUISA erteilt auch Synch License)</b></p> <p>a) -entfällt -</p> <p>b) SUISA-Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SUISA Vergütung Produktion (Tarif VN; wie 1./2.) und Synch License (Aufschlag)</li> <li>• SUISA Vergütung alle weiteren Verwendungen (wie 1./2.)</li> </ul> <p>c) Master Use License: via SUISA (Aufschlag)</p>
<p><b>B: Komponist gehört keiner Verwertungsgesellschaft an</b></p>
<p><b>B.1 Musik wird eigens für den Film komponiert und eingespielt</b> (Komponist ist <i>nicht</i> Mitglied einer Verwertungsgesellschaft)</p> <p>a) Vertrag mit dem Komponisten (wie A.1)</p> <p>b) SUISA-Meldung zwecks Registrierung, aber keine Rechnung/Vergütung</p> <p>(c) Verträge mit Interpreten, evtl. Tonträgerproduzenten, falls nicht vom Komponisten abgedeckt)</p>
<p><b>B.2. Bestehende Musik (samt Aufnahme) wird ab Katalog lizenziert</b> (Komponist ist nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft)</p> <p>a) Synch License inklusiv Master Use License vom Anbieter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Regel pauschal, Buy-Out-Lizenzgebühr</li> </ul> <p>b) SUISA-Meldung zwecks Registrierung, aber keine Rechnung/Vergütung</p> <p>c) -entfällt -</p>

### Auszufüllende Formulare der SUISA

Wenn Sie einen TV-Spot, Kinospot, Internetspot oder ein Billboard realisieren, benötigen Sie das Formular „Anmeldung VN-A: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger mit Werbecharakter (Tarif VN)“.

Wenn Sie einen Corporate oder Image Film realisieren und zur Online-Nutzung, zur unentgeltlichen öffentlichen Vorführung und/oder zur Vervielfältigung in einer Kleinserie (bis 200 DVDs) anmelden wollen, so benötigen Sie das Formular „Anmeldung VN-B: Aufnahmen von Musik auf andere Tonbildträger, z. B. Firmenfilm, [...] (Tarif VN)“. Dieses Formular benötigen Sie auch dann, wenn Sie einen Auftragsfilm realisieren und **später** verwenden/einsetzen wollen.

Sollten Sie in Auftragsproduktion einen Spiel- oder Dokumentarfilm realisieren, der zur Sendung im Fernsehen, zur Kino- oder Festivalvorführung oder zum Angebot auf VoD-Plattformen bestimmt ist, benötigen Sie das Formular „Anmeldung VN-C: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger ohne Werbecharakter [...] (Tarif VN)“.

Wenn Sie einen **bestehenden** Auftragsfilm zur Online-Nutzung anmelden wollen, so benötigen Sie das Formular „Anmeldeformular Zugänglichmachen von audiovisuellen Produktionen (Kostenlose Angebote)“.

**Wichtig:** Darüber hinausgehende Nutzungen/Verwendungen müssen gesondert abgegolten werden (in der Regel durch den jeweiligen Anbieter, Sender, Plattformbetreiber usw.).